

---

# ***Prüfungsbericht***

Basler Sachversicherungs-AG  
Bad Homburg

Prüfungsbericht zur Angemessenheit und Implementierung des Compliance-Management-Systems (CMS) der Basler Sachversicherungs-AG zur Umsetzung und Implementierung geeigneter Grundsätze und Maßnahmen zur Einhaltung des Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
A. Prüfungsauftrag.....	5
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	7
C. Feststellungen zum CMS.....	10
I.    Konzeption des CMS für die Umsetzung der Anforderungen aus dem GDV- Verhaltenskodex für den Vertrieb .....	10
II.   Feststellungen, die zu einer Einschränkung oder einer Versagung des Gesamturteils geführt haben .....	10
D. Prüfungsurteil .....	11
Anlage 1:    Darstellung des Compliance Management System von Basler Lebensversiche- rungs-AG und Basler Sachversicherungs-AG zur Umsetzung des Verhaltensko- dex des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Ver- trieb von Versicherungsprodukten	
Anlage 2:    Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprü- fungsgesellschaften vom 1. Januar 2002	



## A. Prüfungsauftrag

1. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2014 hat uns die Basler Lebensversicherungs-AG beauftragt, für die Basler Sachversicherungs-AG eine Prüfung der in nachstehender Anlage 1 beigefügten Beschreibung zur Angemessenheit des Compliance-Management-Systems (nachfolgend als „CMS-Beschreibung“ bezeichnet) im Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen aus dem Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Stand vom 14. November 2012 (nachfolgend auch als „der GDV-Verhaltenskodex“ bezeichnet) durchzuführen. Die in Anlage 1 beigefügte CMS-Beschreibung umfasst auch die Basler Sachversicherungs-AG.
2. Unter einem CMS sind die Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zu verstehen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens des Unternehmens und seiner Mitarbeiter sowie ggf. Dritter abzielen, d.h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln und damit auf die Verhinderung von wesentlichen Verstößen gegen Regeln in abgegrenzten Teilbereichen (Regelverstöße). Unser Auftrag bezog sich auf die Beurteilung der Angemessenheit der in der als Anlage 1 beigefügten CMS-Beschreibung aufgeführten Grundsätze und Maßnahmen für die Umsetzung der Anforderungen aus dem GDV-Verhaltenskodex. Die Prüfung der Angemessenheit erstreckt sich auch darauf, ob die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen tatsächlich zum 31. März 2017 implementiert waren. Weitergehende Prüfungen, insb. zur Beurteilung der Wirksamkeit der dargestellten Grundsätze und Maßnahmen, haben wir auftragsgemäß nicht vorgenommen.
3. Gemäß Ziffer 3 des GDV-Verhaltenskodex hat sich das Unternehmen für seine Mitarbeiter und Vermittler für den Teilbereich „GDV-Verhaltenskodex im Vertrieb“ Compliance-Vorschriften zu geben, die insb. auch die Ächtung von Korruption und Bestechung zum Inhalt haben. Auftragsgemäß umfasst unsere Prüfung nur Compliance-Vorschriften, die sich auf den Teilbereich „GDV-Verhaltenskodex im Vertrieb“ beziehen.
4. Weiterhin war unsere Prüfung vereinbarungsgemäß auf solche Maßnahmen und Grundsätze begrenzt, die die Basler Sachversicherungs-AG innerhalb ihrer Unternehmensorganisation eingerichtet hat. Grundsätze und Maßnahmen, die von Dritten, die nicht unmittelbar in die Unternehmensorganisation eingebunden sind, wie (Einfach- und Mehrfach-)Versicherungsvertreter (§ 84 HGB) und Versicherungsmakler (§ 93 HGB) (nachfolgend als „externer Vertrieb“ bezeichnet), in deren eigenen Häusern eingerichtet sind, waren nicht Gegenstand unserer Prüfung. Insoweit ist das Prüfungsurteil auf bei der Basler Sachversicherungs-AG eingerichtete Grundsätze und Maßnahmen beschränkt. Maßnahmen und organisatorische Vorkehrungen, die direkt durch den externen Vertrieb in deren Häusern eingerichtet sind, sind demnach nicht Gegenstand dieser Prüfung, sodass wir diesbezüglich keine Aussage treffen.

5. Schließlich weisen wir darauf hin, dass eine inhaltliche Beurteilung der von der Basler Sachversicherungs-AG vertriebenen Versicherungsprodukte nicht Gegenstand unserer Prüfung war. Insofern beinhaltet unser Prüfungsurteil keine Aussage zu den Versicherungs- oder sonstigen Produkten der Basler Sachversicherungs-AG hinsichtlich deren Eignung zur Vermögensanlage oder Absicherung von Risiken. Unser Prüfungsurteil ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt Entscheidungen hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen über Versicherungsprodukte oder sonstige Vermögensentscheidungen treffen.
6. Wir erstatten diesen Prüfungsbericht auf Grundlage des geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Basler Sachversicherungs-AG durchgeführt und der Prüfungsbericht ist zur Information der Basler Sachversicherungs-AG über das Ergebnis der Prüfung bestimmt. Darüber hinaus dient der Prüfungsbericht der Basler Sachversicherungs-AG dazu, die Öffentlichkeit über die Durchführung der Prüfung zu informieren. Der Prüfungsbericht ist jedoch nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt mit dem Unternehmen vertragliche Beziehungen eingehen oder sonstige (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Basler Sachversicherungs-AG gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

## B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

7. Gegenstand unserer Prüfung waren die in der als Anlage 1 beigefügten CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Umsetzung der Anforderungen aus dem GDV-Verhaltenskodex unter Beachtung der in Abschnitt A. genannten Begrenzungen. Bei der Konzeption des CMS hat die Basler Sachversicherungs-AG den GDV-Verhaltenskodex mit Stand vom 14. November 2012 sowie als weitere Konkretisierung der Anforderungen des GDV-Verhaltenskodex die vom GDV seinen Mitgliedsunternehmen empfohlenen Auslegungshinweise zum GDV-Verhaltenskodex in der Fassung vom 10. Juni 2013 zugrunde gelegt.
8. Die Verantwortung für das CMS einschließlich der Abgrenzung der Teilbereiche und der Dokumentation des CMS sowie für die Inhalte der CMS-Beschreibung liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Basler Sachversicherungs-AG.
9. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen der gesetzlichen Vertreter zur Angemessenheit und Implementierung der Grundsätze und Maßnahmen für die Umsetzung der Anforderungen aus dem GDV-Verhaltenskodex bei der Basler Sachversicherungs-AG abzugeben. Die Zielsetzung der Prüfung liegt als Systemprüfung nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen. Sie ist daher nicht darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung einzelner Regeln zu erlangen.
10. Das für die Umsetzung der Anforderungen aus dem GDV-Verhaltenskodex bei der Basler Sachversicherungs-AG implementierte CMS ist angemessen, wenn es geeignet ist, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße gegen den GDV-Verhaltenskodex rechtzeitig zu erkennen, als auch solche Regelverstöße zu verhindern. Zu einem angemessenen CMS zählt auch, dass bereits eingetretene Verstöße an die zuständige Stelle im Unternehmen zu berichten sind, damit die notwendigen Konsequenzen für eine Verbesserung des CMS getroffen werden. Hinreichende Sicherheit bedeutet nicht absolute Sicherheit: Auch ein ansonsten angemessenes und wirksames CMS unterliegt systemimmanenten Grenzen, sodass möglicherweise auch wesentliche Regelverstöße auftreten können, ohne systemseitig verhindert oder aufgedeckt zu werden. Diese systemimmanenten Grenzen ergeben sich u.a. aus menschlichen Fehlleistungen, Missbrauch oder Vernachlässigung der Verantwortung durch für bestimmte Maßnahmen verantwortliche Personen oder der Umgehung oder Außerkraftsetzung von Kontrollen durch Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Personen.
11. Wir haben unsere Prüfung auf der Grundlage der für Wirtschaftsprüfer geltenden Berufspflichten unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980) (Stand: 11. März 2011) sowie des IDW Prüfungshin-

weises: Einzelfragen zur Prüfung des Verhaltenskodex des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten (IDW PH 9.980.1) (Stand: 27. Mai 2016) durchgeführt. Hiernach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind, dass die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen den GDV-Verhaltenskodex mit Stand vom 14. November 2012 einschließlich der in der CMS-Beschreibung dargestellten Konkretisierungen rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern, und dass die Grundsätze und Maßnahmen zum 31. März 2017 implementiert waren.

12. Als reine Angemessenheitsprüfung umfasste unsere Prüfung auftragsgemäß nicht die Beurteilung der Wirksamkeit der in der CMS-Beschreibung des Versicherungsunternehmens dargestellten Grundsätze und Maßnahmen. Eine Aussage darüber, ob die implementierten Grundsätze und Maßnahmen während der laufenden Geschäftsprozesse von den hiervon Betroffenen nach Maßgabe ihrer Verantwortlichkeit zur Kenntnis genommen und beachtet werden, kann daher nicht getroffen werden. Eine solche Aussage setzt eine umfassende Prüfung der Einhaltung über einen längeren Zeitraum („Wirksamkeitsprüfung“) voraus.
13. Die Auswahl unserer Prüfungshandlungen haben wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen und unter Berücksichtigung der im Abschnitt A. beschriebenen Begrenzungen vorgenommen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Kenntnisse über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld und die Compliance-Anforderungen des Versicherungsunternehmens berücksichtigt. Wir haben die in der CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen sowie die von uns vorgelegten Nachweise überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
14. Im Einzelnen haben wir u.a. folgende wesentliche Prüfungshandlungen durchgeführt:
  - Beurteilung möglicher Risiken im Zusammenhang mit dem GDV-Verhaltenskodex.
  - Einsichtnahme in vorhandene interne Regelwerke und Handbücher sowie Durchsicht sonstiger Unterlagen der Basler Sachversicherungs-AG mit Bezug zu den Anforderungen des GDV-Verhaltenskodex und den in den Auslegungshinweisen des GDV dargestellten unverbindlichen Empfehlungen an Mitgliedsunternehmen.
  - Beurteilung der eingerichteten Maßnahmen und Grundsätze auf Eignung zur Sicherstellung der Ziele des GDV-Verhaltenskodex.



- Durchführung von Befragungen von geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Basler Sachversicherungs-AG.
- Nachvollziehen und Beurteilung der Maßnahmen bei erkannten Regelverstößen.

15. Wir haben unsere Prüfung (mit Unterbrechungen) in der Zeit von Februar 2016 bis April 2017 durchgeführt.

16. Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit und Richtigkeit der CMS-Beschreibung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise zur Konzeption des CMS sowie zur Angemessenheit und Implementierung schriftlich bestätigt.

## **C. Feststellungen zum CMS**

### **I. Konzeption des CMS für die Umsetzung der Anforderungen aus dem GDV-Verhaltenskodex für den Vertrieb**

17. Die auf das CMS zur Umsetzung des GDV-Verhaltenskodex für den Vertrieb bezogene CMS-Beschreibung liegt als Anlage 1 diesem Bericht bei.

### **II. Feststellungen, die zu einer Einschränkung oder einer Versagung des Gesamturteils geführt haben**

18. Im Rahmen der Prüfungen wurden keine Feststellungen getroffen, die zu einer Einschränkung oder einer Versagung des Gesamturteils geführt haben.

## D. Prüfungsurteil

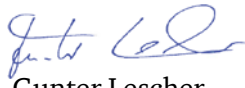
19. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen über die Grundsätze und Maßnahmen des CMS in Bezug auf den GDV-Verhaltenskodex für den Vertrieb in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt. Die in der CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen den GDV-Verhaltenskodex einschließlich der in der CMS-Beschreibung dargestellten Konkretisierungen rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern, und die Grundsätze und Maßnahmen waren zum 31. März 2017 implementiert.
20. Ohne dieses Urteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass sich unsere Prüfung auf diejenigen Maßnahmen und Grundsätze beschränkt hat, die das Unternehmen bei sich zur Einhaltung der Anforderungen des GDV-Verhaltenskodex implementiert hat; weitergehende Prüfungshandlungen bei dem externen Vertrieb haben wir nicht vorgenommen.

Düsseldorf, den 25. April 2017

PricewaterhouseCoopers  
GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



André Bödeker  
Wirtschaftsprüfer



Gunter Lescher

---

# ***Anlagen***

**Anlage 1:**

**Darstellung des Compliance Management System von Basler Sachversicherungs-AG und Basler Sachversicherungs-AG zur Umsetzung des Verhaltenskodex des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten**

**Darstellung des**

**Compliance Management System**

**von**

**Basler Lebensversicherungs-AG**

**und**

**Basler Sachversicherungs-AG**

**zur Umsetzung des**

**Verhaltenskodex des Gesamtverbands der**  
**Deutschen Versicherungswirtschaft für den**  
**Vertrieb von Versicherungsprodukten**

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1. Compliance Management-System der Basler Versicherungen.....	3
2. Compliance-Kultur.....	3
3. Compliance-Ziele .....	4
4. Compliance-Risiken .....	5
5. Compliance-Programm.....	5
5.1. Grundsätzliche Informationen .....	6
5.1.1. Vertrieb.....	6
5.1.2. Beschwerdemanagement.....	6
5.2. Klare und verständliche Versicherungsprodukte .....	6
5.3. Das Kundenbedürfnis steht im Mittelpunkt bei der Beratung und Vermittlung .....	6
5.4. Compliance .....	7
5.5. Beratungsdokumentation bei Vertragsabschluss .....	7
5.6. Beratung des Kunden auch nach Vertragsschluss.....	7
5.7. Beachtung des Kundeninteresses bei Abwerbungen bzw. Umdeckungen von Versicherungsverträgen .....	8
5.8. Legitimation gegenüber dem Kunden.....	8
5.9. Hoher Stellenwert der Vermittlerqualifikation .....	8
5.10. Zusatzvergütung mit Versicherungsmaklern.....	9
5.11. Hinweis auf das bestehende Ombudsmannsystem der Versicherungswirtschaft.....	9
5.12. Verbindlichkeit des Kodex .....	9
6. Compliance-Organisation .....	10
7. Compliance-Kommunikation.....	10
8. Überwachung und Verbesserung .....	11

## Einleitung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat mit dem "Verhaltenskodex des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten" (GDV-Verhaltenskodex) eine Selbstverpflichtung der Versicherungswirtschaft vorgelegt. Durch die Umsetzung aller elf Leitsätze des GDV-Verhaltenskodex in den dem Kodex beigetretenen Versicherungsunternehmen sollen die Interessen der Kunden noch stärker in den Vordergrund gerückt werden. Daneben verfolgt der GDV-Verhaltenskodex die Ziele, die bereits hohe Beratungsqualität weiter zu stärken und zu einer Verbesserung der Produkte beizutragen.

Die Basler Lebensversicherungs-AG mit Sitz in Hamburg und die Basler Sachversicherungs-AG mit Sitz in Bad Homburg v.d.H. – im Folgenden zusammen "Basler Versicherungen" – sind dem GDV-Verhaltenskodex am 13.03.2015 beigetreten. Mit dem Beitritt haben die Basler Versicherungen den GDV-Verhaltenskodex für sich als verbindlich anerkannt. Gleichzeitig haben sie ihn zur Grundlage der Zusammenarbeit mit ihren Vertriebspartnern erhoben. Die Basler Versicherungen haben eingewilligt, die Einhaltung der Vorgaben des GDV-Verhaltenskodex alle zwei Jahre von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

Der Beitritt zum GDV-Verhaltenskodex wurde in den Unternehmen und bei Vertriebspartnern bekanntgemacht.

## 1. Compliance Management-System der Basler Versicherungen

Das Compliance-Management-System (CMS) der Basler Versicherungen ist nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben Teil des internen Kontrollsystems. Mit internen Leitlinien, die insbesondere Ziele, Zuständigkeiten und Berichtswege der Compliance-Funktion regeln, haben sich die Basler Versicherungen ein Regelwerk gegeben, das die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das eigene Governance-System umsetzt. Das CMS der Basler Versicherungen ist unter Umsetzung des durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland veröffentlichten Prüfungsstandards „Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfungen von Compliance Management Systemen“ (IDW PS 980) und der darin genannten sieben Grundelemente eines CMS eingerichtet worden.

Im Folgenden wird an den Inhalten dieser Elemente beschrieben, wie durch die Organisation des CMS der Basler Versicherungen die Anforderungen des GDV-Verhaltenskodex erfüllt und insbesondere Kontroll- und Reaktionsmechanismen zur Vermeidung von Kodex-Verstößen aufgestellt werden.

## 2. Compliance-Kultur

Die Basler Versicherungen verstehen Compliance als Gesamtheit aller Maßnahmen, die das regelkonforme Verhalten eines Unternehmens, seiner Organe und seiner Mitarbeiter im



Hinblick auf alle gesetzlichen Ge- und Verbote gewährleisten und die das unternehmerische Geschäftsgebaren an gesellschaftlichen Wertvorstellungen, Moral und Ethik orientieren. Für die Basler Versicherungen bedeutet Compliance-konformes Verhalten insofern das Einhalten rechtlicher als auch moralischer Standards gleichermaßen.

Diese Regeln gelten gleichermaßen für den Vorstand/die Geschäftsleitung der Basler Versicherungen wie für jeden einzelnen Mitarbeiter. Auch im Außenverhältnis gilt dieser Standard verpflichtend für jeden Vertriebsmitarbeiter der Basler Versicherungen.

Der Vorstand/die Geschäftsleitung der Basler Versicherungen ist für das CMS und für die Einhaltung rechtlicher und moralischer Standards nach den internen Leitlinien der Basler Versicherungen verantwortlich. Der Vorstand/die Geschäftsleitung der Basler Versicherungen erfüllt die ihr hierbei zukommende Vorbildfunktion durch regelkonformes Verhalten, Kommunikation sämtlicher zu beachtender rechtlicher und moralischer Standards und gegebenenfalls angemessene Sanktionierung eines festgestellten Regelverstößes ("tone from the top").

Als Konsequenz hieraus ist die Vertriebs-Compliance und hierbei insbesondere das Thema "Beratung" in die Liste der wesentlichen Compliance-Risiken aufgenommen worden, die im verstärkten Fokus des CMS stehen. Dies hat zur Folge, dass das Thema im regelmäßigen Compliance-Reporting behandelt und dadurch in besonderem Umfang Beachtung findet.

Zu den wesentlichen Aufgaben des CMS zur Schaffung einer Compliance-Kultur gehört dieses Reporting. Daneben soll durch den Erlass von Weisungen und Regelungen zu Compliance-Themen die Umsetzung und Einhaltung der internen Compliance-Leitlinie gewährleistet werden.

### **3. Compliance-Ziele**

Bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Compliance-Funktion wird der aufsichtsrechtliche Proportionalitätsgrundsatz (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) beachtet. Danach hängen die Anforderungen an die organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung der Compliance-Funktion wesentlich von der Größe sowie von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit und des damit verbundenen Risikos ab. Dabei gilt, dass sich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht auf das "Ob" der Aufgabenwahrnehmung, sondern immer nur auf deren Reichweite und Tiefe ("Wie") auswirkt. Neben der Größe des Unternehmens haben etwa Art, Umfang und regionale Ausdehnung des betriebenen Versicherungsgeschäfts, die Vertriebsformen einschließlich etwaiger Vertriebskooperationen sowie eine Börsennotierung wesentlichen Einfluss auf die Compliance-Themen und deren Komplexitätsgrad.

Oberstes Ziel von Compliance der Basler Versicherungen ist der Schutz der Reputation des Unternehmens, indem Compliance-Risiken erkannt, überwacht und minimiert werden. Die Einhaltung der rechtlichen und ethischen Normen als Ziel von Compliance kann nur durch die aktive Beteiligung aller Mitarbeitenden auf allen Stufen erreicht werden. Compliance-Denken und -Handeln muss daher zu einem Bestandteil der Unternehmenskultur werden.

Mit dem Beitritt zum GDV-Verhaltenskodex hat der Vorstand/die Geschäftsführung der Basler Versicherungen die Einhaltung der Kodex-Maßstäbe zu einem Compliance-Ziel gemacht. Das CMS als Dokumentation der Compliance-Geschäftsstrategie der Basler Versicherungen stellt organisatorisch sicher, dass die Kodex-Vorgaben eingehalten werden. Durch ihre Einhaltung werden somit auch wesentliche Unternehmensziele verwirklicht.

In die Bestimmung der Compliance-Ziele werden die Themen des GDV-Verhaltenskodex laufend mit einbezogen. Eine Weiterentwicklung der Compliance-Ziele erfolgt somit nie ohne Berücksichtigung der Leitsätze des GDV-Verhaltenskodex. Hierbei werden zudem Erkenntnisse aus der Bearbeitung leitsatzbezogener Beschwerden und Risikoanalysen herangezogen.

#### **4. Compliance-Risiken**

Die Compliance-Risiken werden jährlich unter Berücksichtigung der Gesamtrisikolage des Unternehmens, des Rechtsumfeldes und der oben genannten Parameter - insb. Größe, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit - analysiert und festgestellt. Wesentliches Ziel dieser Risikoanalyse ist die Feststellung, mit welchem Brutto-Risiko ein Verstoß gegen Vorgaben des GDV-Verhaltenskodex einzuordnen ist. Auf Grundlage dieser Feststellungen kann eine angemessene Einordnung im CMS (Entwicklung von Kontrollmaßnahmen, Reporting, usw.) gefunden werden. Die so ermittelten Maßnahmen bewirken eine Risikominimierung, die sich im Netto-Risiko abbildet.

Die Themen des GDV-Verhaltenskodex sind Gegenstand der Risikoanalyse. Die entwickelten und eingeführten Kontrollmaßnahmen und Ergebnisse der Berichte erfassen insofern Kodex-Themen und minimieren die aus den Leitsätzen des GDV-Verhaltenskodex erwachsenden Risiken. Soweit sich ein Risiko verändert oder entwickelt, kann auf Grundlage der regelmäßig durchgeführten Risikoanalyse eine Anpassung der Risikosituation erfolgen. Ergebnisse und Veränderungen werden regelmäßig dokumentiert.

#### **5. Compliance-Programm**

Die maßgeblichen Inhalte des Compliance-Programms enthält die Compliance-Leitlinie der Basler Versicherungen. Weitere Bestandteile sind die zu jedem wesentlichen Compliance-Risiko erlassenen Compliance-Richtlinien und weiteren Leitlinien und Arbeitsanweisungen.

Kontrollmaßnahmen bilden den praktischen Rahmen der Kontrolle, ob einzelne Compliance-Maßnahmen tatsächlich durchgeführt werden. Sämtliche Dokumente und erforderlichen Unterlagen werden im Intranet der Basler Versicherungen veröffentlicht. Sie sind für sämtliche Mitarbeiter einsehbar und werden zusätzlich dem betroffenen Personenkreis gesondert übermittelt. Gleiches gilt für Aktualisierungen und Anpassungen der Dokumente und Unterlagen. Sämtliche Leitsätze des GDV-Verhaltenskodex werden von einem individuellen Compliance-Programm abgedeckt.

## 5.1. Grundsätzliche Informationen

Das CMS wurde gesellschaftsübergreifend und identisch eingerichtet. Dasselbe gilt für die Maßnahmen zur Umsetzung des GDV-Verhaltenskodex.

### 5.1.1. Vertrieb

Der Vertrieb der Versicherungsprodukte erfolgt sowohl über den "Exklusiv-Vertrieb" als Ausschließlichkeitsorganisation der Basler Versicherungen als auch über unabhängige Vertriebe (Makler). Daneben bestehen bei beiden Versicherern eigene Vertriebswege für die Makler.

### 5.1.2. Beschwerdemanagement

Im Rahmen des Beschwerdemanagements der Basler Versicherungen werden regelmäßig Beschwerdeanalysen im Hinblick auf leitsatzbezogene Beschwerden und Themen durchgeführt. Zu diesem Zweck werden sämtliche bei den Basler Versicherungen eingehende Beschwerden auch leitsatzbezogen registriert und ausgewertet. Bei der Bearbeitung der eingehenden Beschwerden durch den verantwortlichen Fachbereich werden die betroffenen Vermittler einbezogen und um Stellungnahme gebeten. Nach ausführlicher Prüfung der Sach- und Rechtslage erhält der Beschwerdeführer eine verständliche und begründete Stellungnahme.

Wird bei der Prüfung ein Verstoß gegen den GDV-Verhaltenskodex festgestellt, werden angemessene Maßnahmen getroffen und vereinbart, um Missstände abzustellen und eine Wiederholung zu vermeiden.

## 5.2. Klare und verständliche Versicherungsprodukte

Verständlichkeit und Transparenz der Versicherungsprodukte genießen bei der Entwicklung neuer Produkte bei den Basler Versicherungen hohe Priorität.

Vor diesem Hintergrund wurde sowohl für den Bereich Nichtleben als auch den Bereich Leben ein Produktentwicklungsprozess definiert. Dieser stellt zum einen sicher, dass alle an der Entwicklung beteiligten Einheiten wie der jeweilige Fachbereich, Vertrieb, Marketing, Recht und IT, aber auch andere Sparten und die Schulungsabteilung frühzeitig in den Entwicklungsprozess einbezogen werden. Darüber hinaus fließen Erkenntnisse aus dem Beschwerdemanagement und der Rechtsprechung in die Erstellung der Bedingungen ein.

Der Prozess wird zwingend bei jeder Produkteinführung oder -veränderung einzuhalten und wird regelmäßig überprüft.

## 5.3. Das Kundenbedürfnis steht im Mittelpunkt bei der Beratung und Vermittlung

Bei der Beratung und Vermittlung von Versicherungsprodukten dürfen allein die persönliche Situation des Kunden und sein individueller Versicherungsbedarf für ein Angebot oder eine ausgesprochene Empfehlung maßgebend sein. Den Vermittlern des Exklusivvertriebs stehen für den Beratungsprozess entsprechende Programme zur Verfügung, um die Situation des

Kunden zu analysieren und ein bedarfsgerechtes Angebot zu erstellen. Ungebundenen Vertriebspartnern werden die erforderlichen Produktinformationen zur Verfügung gestellt.

Das Beratungsverhalten der Vermittler wird überwacht, etwa durch eine Auswertung der eingegangenen Beschwerden. Zeigen sich Missstände, werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Die Vergütungsstruktur bei den Basler Versicherungen bietet dem Vermittler keine Anreize, sein Provisionsinteresse über das Kundenbedürfnis zu stellen. Die gezahlten Provisionen liegen im Vergleich zu anderen Versicherungsunternehmen auf gleichem Niveau. Storni werden entsprechend abgezogen.

Für die Durchführung von Wettbewerben gibt es klare zentrale Vorgaben für den Ablauf, Inhalt und Dokumentation. In der Regel dürfen Wettbewerbe nicht den Verkauf konkreter Produkte bzw. Tarife honorieren, sondern die Deckung von Bedarfsfeldern des Kunden. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch die Abteilung Vertriebssteuerung zentral überwacht.

#### **5.4. Compliance**

Die Basler Versicherungen haben Richtlinien zu den Themen Korruption, Kartellrecht, "Fraud" (Betrug und andere strafbare Handlungen), Datenschutz und Insiderhandel erlassen, welche unmittelbar für die Mitarbeiter der Basler Versicherungen gelten. Die Vermittler des Exklusivvertriebs werden auf die Einhaltung des GDV-Vertriebskodex verpflichtet und regelmäßig zu den Inhalten der Basler-Compliance-Richtlinien geschult. Die Einhaltung der Richtlinien wird durch die Compliance-Abteilung überwacht. Diese überprüft die Richtlinien zudem regelmäßig im Hinblick auf einen eventuellen Aktualisierungsbedarf.

#### **5.5. Beratungsdokumentation bei Vertragsabschluss**

Beratungsgespräche zwischen Kunden und Versicherungsvertretern der Basler Versicherungen werden schriftlich dokumentiert. Ein Beratungsverzicht darf nur in Ausnahmefällen und auf ausdrückliche Initiative des Kunden erfolgen. Der Vermittler hat den Kunden auf die Nachteile des Beratungsverzichts hinzuweisen, den Beratungsverzicht auf einem gesonderten Formblatt zu dokumentieren und dieses vom Kunden unterzeichnen zu lassen.

Das vorgegebene Format des Beratungsprotokolls stellt sicher, dass alle relevanten Inhalte des Gespräches dokumentiert werden. So wird eine bedarfsgerechte Beratung des Kunden erreicht.

Die Dokumentations- und Verzichtsquoten werden regelmäßig auf Auffälligkeiten hin überwacht. Bei Verstößen gegen die Dokumentationspflicht werden anhand eines festgelegten Sanktionsmechanismus entsprechende Maßnahmen bis hin zur Beendigung des Vermittlervertrages in Gang gesetzt.

#### **5.6. Beratung des Kunden auch nach Vertragsschluss**

Die Basler Versicherungen beraten ihre Kunden nicht nur bei Vertragsabschluss, sondern anlassbezogen während der gesamten Vertragslaufzeit.

So haben die Basler Versicherungen spartenübergreifende Beratungsanlässe wie Heirat oder Wohnungswechsel definiert, welche fest in den Beratungsprozess integriert wurden. Über einen definierten Prozess ist sichergestellt, dass Informationen zu den definierten Beratungsanlässen, welche dem Kundenmanagement zugehen, umgehend an den betreuenden Vermittler weitergeleitet werden.

Darüber hinaus wurden produktimmanente Beratungsanlässe definiert. Aufgrund von hinterlegten Prozessen werden beim Vorliegen eines Beratungsanlasses ein Kundenanschreiben sowie ein Besuchsauftrag für den Vermittler versandt.

### **5.7. Beachtung des Kundeninteresses bei Abwerbungen bzw. Umdeckungen von Versicherungsverträgen**

Das Kundeninteresse steht im Mittelpunkt der Beratung und Vermittlung. Insbesondere im Bereich der Lebensversicherung kann die vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags mit erheblichen Nachteilen verbunden sein. Als Hinweis für den Vermittler existiert eine Liste mit möglichen Nachteilen, welche einem Kunden durch einen Versichererwechsel entstehen können. Diese Kriterien sind auch in das Schulungs- und Ausbildungskonzept für den Exklusivvertrieb übernommen worden. Die Vorversicherung wird auf dem Antrag als auch im Beratungsprotokoll erkannt. Sollten dem Kunden Nachteile entstehen, so sind diese im Beratungsprotokoll zu dokumentieren. Über Controllingprozesse, beispielsweise im Beschwerdemanagement, ist sichergestellt, dass Auffälligkeiten im eigenen Vertrieb erkannt werden.

### **5.8. Legitimation gegenüber dem Kunden**

Jeder Vermittler ist nach § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung dazu verpflichtet, dem Kunden beim Erstkontakt seinen Vermittlerstatus mitzuteilen. Die Legitimation gegenüber dem Kunden ist daher fester Bestandteil des Beratungsprozesses und wird in der Ausbildung geschult. Alle zentralen Schriftstücke (Visitenkarten, Briefköpfe, Email-Signaturen etc.) enthalten die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben und sind von den Vermittlern zu nutzen.

### **5.9. Hoher Stellenwert der Vermittlerqualifikation**

Die Auswahl neuer Versicherungsvertreter erfolgt bei den Basler Versicherungen anhand eines definierten Auswahl- und Einstellungsprozesses. Bewerber durchlaufen ein extern zertifiziertes Assessment Center. Die Basler Versicherungen arbeiten nur mit gut beleumundeten Vermittlern zusammen. Vor Beginn der Zusammenarbeit werden daher neben weiteren Auskünften eine AVAD-Auskunft und eine Vermögensauskunft eingeholt. Die Qualifizierung neuer Versicherungsvertreter erfolgt bei den Basler Versicherungen durch die Ausbildung zum/zur geprüften Versicherungsfachmann/-frau IHK. Interne Schulungen finden nicht nur zu den Produkten der Basler Versicherungen, sondern auch zu Compliance-Themen und dem "Code of Conduct" der Basler Versicherungen statt.

Die Basler Versicherung und ihre Versicherungsvertreter nehmen an der Weiterbildungsinitiative "gut beraten" der Versicherungswirtschaft teil und stellen so eine fortlaufende Weiterbildung sicher. Die Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen und

das Erreichen der erforderlichen Weiterbildungspunkte wird durch die Führungskräfte des Vertriebs überwacht.

### **5.10. Zusatzvergütung mit Versicherungsmaklern**

Die Vergütung freier Vertriebspartner (Makler) setzt sich im Wesentlichen aus einer einmaligen Abschlussvergütung und einer laufenden Betreuungsvergütung zusammen. Etwaige aufsichtsrechtliche Begrenzungen der Vergütung und die Höhe der marktüblichen Vergütung werden berücksichtigt. Die Courtagevereinbarungen werden nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ ausgefertigt und an die freien Vertriebspartner versandt. Die Mustervereinbarungen sind insbesondere auch unter Compliance-Gesichtspunkten überprüft worden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere sichergestellt, dass eine Beeinflussung der Unabhängigkeit freier Vertriebspartner nicht erfolgt. Bei Änderungen der Mustervereinbarungen wird die Einhaltung der Vorgaben des GDV-Verhaltenskodex und der internen Compliance-Richtlinien sichergestellt.

Für die freien Vertriebspartner wurden ferner spezifische Vorgaben durch das Risikomanagement und die Compliance-Verantwortlichen entwickelt. Es erfolgt laufend eine zentrale interne Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des GDV-Verhaltenskodex und der Compliance-Vorgaben sowie eine stichprobenartige Kontrolle der Einhaltung der internen Compliance-Richtlinien.

### **5.11. Hinweis auf das bestehende Ombudsmannsystem der Versicherungswirtschaft**

Die Antragsformulare, Versicherungsbedingungen sowie der Internetauftritt der Basler Versicherung enthalten einen Hinweis auf das bestehende Ombudsmannsystem der Versicherungswirtschaft.

### **5.12. Verbindlichkeit des Kodex**

Die Basler Versicherungen haben Richtlinien zur Einhaltung des GDV-Vertriebskodex erstellt und diese an alle gebundenen Vermittlern der Gesellschaft über das hausinterne Agenturportal kommuniziert. Diese Richtlinien sind für alle neuen anzubindenden Vermittler im Vermittlervertrag verankert. Zugleich sieht der Vertrag eine Verpflichtung der Vermittler auf die Einhaltung und Umsetzung des Vertriebskodex vor. Bereits angebondenen Vermittler werden durch einen Nachtrag zum Agenturvertrag zur Einhaltung des Vertriebskodex verpflichtet.

Makler haben die Geltung des GDV-Vertriebskodex für sich anzuerkennen oder müssen eigene verbindliche Regelungen vorlegen, welche denen des GDV-Vertriebskodex entsprechen. Die Gleichwertigkeit des vom Makler vorgelegten Kodex wird geprüft.



## 6. Compliance-Organisation

Aufgaben und Verantwortlichkeiten, Aufbau- und Ablauforganisation und die Einrichtung einer Compliance-Funktion sind in der Compliance-Leitlinie durch den Vorstand/die Geschäftsleitung der Basler Versicherungen festgelegt und geregelt.

Die Compliance-Funktion der Basler Versicherungen wird durch den Bereich Recht/Compliance wahrgenommen, welcher dem Ressort Vorstandsvorsitz zugeordnet ist. Compliance-Verantwortlicher innerhalb der Compliance-Funktion ist der Bereichsleiter Recht/Compliance. Daneben sind mehrere Compliance-sichernde Funktionen eingerichtet. Der Compliance-Verantwortliche kann die aufsichtsrechtlich geltenden Vorgaben nicht isoliert leisten und ist insofern auf Unterstützung durch sämtliche Bereiche des Unternehmens angewiesen. Es findet daher ein regelmäßiger Austausch zwischen der Compliance-Funktion und den Compliance-sichernden Funktionen statt.

Bei seiner Aufgabenerfüllung wird der Compliance-Verantwortliche außerdem von den Mitarbeitern des Compliance-Bereichs unterstützt. Der Vorstand/die Geschäftsleitung der Basler Versicherungen hat den Compliance-Verantwortlichen mit den erforderlichen Kompetenzen und Rechten ausgestattet und stellt die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Die gebotene Unabhängigkeit ist sichergestellt.

Die Compliance-Funktion ist so eingerichtet, dass sie jederzeit frei von Einflüssen ist, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können. Sie wird unternehmensweit und bereichsübergreifend aktiv. Sie überwacht, dass die eingeführten Compliance-Maßnahmen zur Einhaltung des GDV-Verhaltenskodex eingehalten werden.

## 7. Compliance-Kommunikation

Grundlegende Voraussetzung eines wirksamen CMS ist die Schaffung einer entsprechenden Compliance-Kultur. Die Basler Versicherungen schaffen diese Kultur durch eine effektive Compliance-Kommunikation.

Eine gute Compliance-Kommunikation setzt voraus, dass die betroffenen Mitarbeiter über die wesentlichen Regelungen zur Compliance-Funktion sowie die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten informiert werden. Nur wenn dies sorgfältig erfolgt, können sie ihre Aufgaben im CMS ausreichend verstehen und sachgerecht erfüllen. Diese wesentlichen Informationen werden – je nach Anforderungsprofil – sämtlichen Mitarbeitern über das Intranet der Basler Versicherungen oder einzelnen Betroffenen durch individuelle Mitteilung bekannt gemacht.

Um im Rahmen der Einführung des GDV-Verhaltenskodex zu einer effektiven Kommunikation zu gelangen, sind während der gesamten Phase der Implementierung der Compliance- und Kodex-Maßnahmen die beteiligten Personen zu den Einflüssen der Einführung auf ihre Arbeit interviewt und informiert worden. Es fand eine fortdauernde Abstimmung zu den relevanten Themen und einzuführenden Maßnahmen zwischen allen Beteiligten statt. Vor Inkrafttreten dieser Maßnahmen sind zudem umfassende Informationen im Intranet der Basler Versicherungen allen Mitarbeitenden bekannt gemacht worden.

Der Compliance-Verantwortliche muss den Vorstand regelmäßig über die Ergebnisse der Analyse der Compliance-Kodex-Risiken, umgesetzte Kodex-Maßnahmen und wesentliche Verstöße informieren. Im Unternehmen ist zudem festgelegt, in welchen Fällen (z. B. bei schweren Verstößen gegen die Vorgaben des Kodex) ad-hoc die Pflicht zur Meldung des Verstoßes an vorgesetzte Stellen oder die Compliance-Organisation besteht.

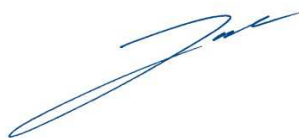
Die Compliance-Funktion der Basler Versicherungen berichtet halbjährlich an den Vorstand/die Geschäftsleitung. Der Compliance-Verantwortliche ist für die termingerechte Lieferung des Compliance-Reportings verantwortlich und stellt sicher, dass in den einzelnen Bereichen die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der geforderten Standards umgesetzt werden. Zudem wird einmal jährlich auch der Aufsichtsrat über die von der Compliance-Funktion gefundenen Ergebnisse unterrichtet. Die Aussagen des Berichts werden im konsolidierten Reporting der Konzernleitung und dem Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates zugespielt. Darüber hinaus erfolgen wöchentliche Besprechungen zwischen dem Compliance-Verantwortlichen und dem Ressortvorstand.

## 8. Überwachung und Verbesserung

Nicht zuletzt ist auch die Compliance-Überwachung und –Verbesserung ein Ziel des CMS der Basler Versicherungen. Die Compliance-Funktion vollzieht die Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit (inkl. Reporting) des CMS. Hierzu gehören insbesondere: Beurteilung der möglichen Auswirkungen von wesentlichen, geplanten Änderungen auf die Tätigkeit der Basler Versicherungen in Deutschland und frühzeitige Mitteilung an den Vorstand bzw. die Geschäftsleitung bei wesentlichen Änderungen; angemessene Überwachung der Einhaltung der (aufsichts-) rechtlichen Bestimmungen; Analyse der Arbeitsprozesse und Identifikation, Beurteilung und Überwachung der vorhandenen Compliance-Risiken sowie das Mitspracherecht und Eskalationsrecht bei Compliance-relevanten Themen, sofern die Zustimmung durch Compliance nicht ohnehin erfolgt ist.

Wird der Compliance-Funktion ein Verstoß gegen den GDV-Verhaltenskodex bekannt gemacht oder ermittelt sie einen solchen selbständig, leitet sie unmittelbar weitere Ermittlungen ein. Diese umfassen insbesondere die Entwicklung eines angemessenen Beweissicherungskonzepts und die Bildung eines Ermittlungsteams mit den je nach Sachverhalt erforderlichen Mitgliedern. Das konkrete Vorgehen ist in einzelnen Compliance-Weisungen geregelt und den Mitarbeitern bekannt gemacht worden. Bestätigt sich ein Verstoß, werden unmittelbar angemessene Sanktions- und Reaktionsmaßnahmen eingeleitet.

Bad Homburg, 30.03.2017



---

Markus Jost  
Vorstand Leben und Exklusivvertrieb



---

ppa. Thomas Winkenbach  
Leitung Exklusivvertrieb



**Anlage 2:**

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002**

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.